

Landgericht Aschaffenburg

Az.: 2 HK O 95/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Hansen & Thiel Elektroinstallation, Deutschherrenstraße 35 - 37, 54290 Trier
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Diesel | Schmitt | Ammer**, Metzelsstraße 30, 54290 Trier, Gz.: 2481/10B60

gegen

Englert Patrick, Himmelthaler Weg 12, 63863 Eschau
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ohly // Zöller Rechtsanwälte und Fachanwälte**, Friedrichstraße 17, 63739
Aschaffenburg, Gz.: 59/11 z/Z/en

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Aschaffenburg -2. Kammer für Handelssachen- durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht Dr. Lange auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2011
am 8.11.11 folgendes

Endurteil

I.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Dritten die Behauptung aufzustellen,

bei Verwendung von Elektrobausätzen der Klägerin für die Selbstmontage bedürfe es aufgrund
der Selbstmontage und der dadurch zu erwartenden fehlerhaften und unsicheren Installation
einer besonderen Abnahme, die im Beisein einer von der Klägerin autorisierten Fachkraft zu
erfolgen habe.

II.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot unter Ziffer I ein

Ordnungsgeld bis 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen, seit wann er die unter Ziffer I. beanstandete Aussage wem gegenüber getätigt hat.

IV.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte dazu verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die in Ziffer I. beschriebene Aussage bisher entstanden ist und / oder noch entstehen wird.

V.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber den Rechtsanwälten Diesel, Schmitt, Ammer, Metzelsstraße 30, 54290 Trier, von einer Honorarforderung in Höhe von 361,90 € (0,65 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VVRVG aus einem Streitwert von 12.500 € in Höhe von netto 341,90 € zuzüglich Post und Telekommunikationsentgelt gem. Nr. 7002 VVRVG in Höhe von 20 €) freizustellen.

VI.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

VII.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 50 % und der Beklagte 50 %.

VIII.

Das Urteil ist für jede der Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

IX.

Der Streitwert wird auf 25.000 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt vom Beklagten es zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, bei Verwendung von Elektrobausätzen der Klägerin für die Selbstmontage bedürfe es aufgrund der Selbstmontage und der dadurch zu erwartenden fehlerhaften und unsicheren Installationen einer besonderen Abnahme, die im Beisein einer von der Klägerin autorisierten Fachkraft zu erfolgen habe und die Klägerin sei, aufgrund des von ihr verfolgten Selbstmontagekonzeptes technisch kritisch zu behandeln und habe ohnehin einen schlechten Ruf, sowie Auskunft zu erteilen und festzustellen, dass ein Schadensersatzanspruch besteht.

Die Klägerin betreibt ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Klägerin ist auch eine Elektroinstallation, die von nicht in das Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Personen ausgeführt wird. Die Klägerin überprüft in diesem Fall die durch solche Personen ausgeführte Installationsarbeiten als Sachverständige und übernimmt die Verantwortung für deren Ordnungsgemäßheit.

Eine solche nicht konventionelle Elektroinstallation führte die Klägerin auch am Neubauvorhaben des Zeugen Wjatscheslaw Raab, unter der Anschrift Hasenhecke 33 b, 63834 Sulzbach durch. Nach Fertigstellung der Arbeiten unterzeichnete die Klägerin unter dem 14.10.2010 eine Anlagenfertigmeldung / Zählerbestellung und übersandte diese an die E.ON Bayern AG, Hauptverwaltung Regensburg, Heinkelstraße 1, 93049 Regensburg.

Ziffer 3.3 der vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerker (ZVEH) aufgestellten und vereinbarten Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechnikerhandwerk bei Arbeiten an elektrischen Arbeiten gem. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) lautet:

" Arbeiten, die von Personen ausgeführt werden, die nicht in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, darf das eingetragene Installationsunternehmen nicht mit seinem Namen decken. Das gilt nicht, wenn die verantwortliche Elektrofachkraft die Arbeiten als Sachverständige überprüft hat, die Verantwortung für ihre ordnungsgemäße Ausführung übernimmt und den Errichter benennt".

Die technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der E.ON Bayern AG lauten in Ziffer 3:

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(6.) Wenn die Anwesenheit des Errichters der Anlage bei der Inbetriebsetzung erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber ihm dies mit. Diese ist nur in besonderen Fällen (z.B. bei halbindirekter Messung, bei Erzeugungsanlagen oder bei Geräten zur Heizung und Klimatisierung) notwendig." Für die Zählermontage gilt dies erst recht.

Die Klägerin richtete am 26.11.2010 ein Abmahnschreiben an den Beklagten. Dieser gab die nachgesuchte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht ab.

Am 14.1.2011 gab die Fa. E.ON Bayern AG eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung gegenüber der Klägerin der Gestalt ab, es ab so sofort zu unterlassen, im Geschäftsverkehr Dritten gegenüber zu behaupten, bei einer Durchführung von Elektroinstallationsarbeiten durch Laien und einer anschließenden Anlagenfertigmeldung durch die Fa. Hansen und Thiel Elektroinstallation könne die Zählermontage nur im Beisein einer von der Fa. Hansen und Thiel autorisierten Fachkraft erfolgen.

Die Klägerin trägt vor, als die nachgesuchte Bereitstellung des Zählers ausgeblieben sei, habe der Zeuge Raab Anfang November zunächst mit der E.ON Bayern AG telefonischen Kontakt aufgenommen, wobei sein Ansprechpartner Herr Fiesel im Netzcenter Marktheidenfeld, Zählerabteilung, gewesen sei, der den Zeugen dann an den zuständigen Dienstleiter, den Beklagten, verwiesen habe, um mit diesem die näheren Einzelheiten für die Zählermontage abzustimmen. Als der Zeuge Raab sich danach fermündlich an den Beklagten gewandt habe,

habe der Beklagte den Zeugen wissen lassen, dass in seinem Fall die Zählermontage angeblich nur im Beisein einer autorisierten Fachkraft der Klägerin erfolgen könne. Grund für diese Besonderheit sei angeblich der Umstand, dass die Elektroinstallationsarbeiten von dem Zeugen als Laien ausgeführt worden seien. Aufgrund einer derartigen Selbstmontage und der dadurch zu erwartenden fehlerhaften und unsicheren Installation bedürfe es angeblich einer besonderen Abnahme im Beisein einer von der Klägerin autorisierten Fachkraft.

Das Selbstmontagekonzept der Klägerin sei ohnehin kritisch zu behandeln, die demzufolge angeblich auch "einen schlechten Ruf" habe.

Die Klägerin beantragt,

1.

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Dritten die Behauptung aufzustellen,

a)

bei Verwendung von Elektrobausätzen der Klägerin für die Selbstmontage bedürfe es aufgrund der Selbstmontage und der dadurch zu erwartenden fehlerhaften und unsicheren Installation einer besonderen Abnahme, die im Beisein einer von der Klägerin autorisierten Fachkraft zu erfolgen habe.

und / oder

b)

die Klägerin sei aufgrund des von ihr verfolgten Selbstmontagekonzepts technisch kritisch zu behandeln und habe ohnehin einen schlechten Ruf.

2.

Dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote unter Ziffer 1. ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

3.

Den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu erteilen, seit wann er die unter Ziffer 1. beanstandeten Aussagen wem gegenüber getätigt hat.

4.

Festzustellen, dass der Beklagte dazu verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die in Ziffer 1. beschriebenen Aussagen bisher entstanden ist und /oder noch entstehen wird.

5.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber den Rechtsanwälten Diesel/Schmitt/Ammer, Metzelsstraße 30, 54290 Trier, von einer Honorarforderung in Höhe von 465,90 € (0,65 Geschäftsgebühr gem. den §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VVRVG aus einem Streitwert von 25.000 € in Höhe von netto 445,90 € zuzüglich Post- und

Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 VVRVG in Höhe von 20 €) freizustellen.

Der Beklagte beantragt ,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, der Zeuge Raab habe dem Beklagten mitgeteilt, dass er die Arbeiten selbst durchgeführt habe. Der Beklagte sei hierüber vor dem Hintergrund der Anlagenfertigmeldung der Klägerin vom 14.10.2010 sehr verwundert und überrascht gewesen, weshalb er dann nachgefragt habe, ob denn zumindest eine Prüfung durch die Klägerin oder eine andere Elektrofachkraft als Sachverständige vorgenommen worden sei. Der Zeuge Raab habe dem Beklagten sodann ausführlich mitgeteilt, dass nur er die Anlage installiert habe, keine weitere Firma oder Person vor Ort gewesen sei und auch nicht erscheinen werde. Aufgrund der Angaben des Zeugen Raab, dass eine Prüfung nicht vorgenommen worden sei und bis zur Zählermontage auch nicht erfolgen werde, habe der Beklagte ernsthafte und ausdrückliche Zweifel an der Richtigkeit der Anlagenfertigstellungsmeldung vom 14.10.2010 gehabt. Er habe deshalb dem Zeugen mitgeteilt, dass aufgrund der abstrakten Gefährlichkeit einer solchen elektrischen Anlage genau dieses Erfordernis notwendig sei.

Bezüglich des Parteivorbringens im übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen Wjatscheslaw Raab, Natalia Raab, Silke Englert und Karl Fiesel.

Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 9.8.2011 und 25.10.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch nach den §§ 8, 3 Abs. 1, 4 Nr. 8 UWG, der Gestalt, dass der Beklagte es zu unterlassen hat, gegenüber Dritten die Behauptung aufzustellen, bei Verwendung von Elektrobausätzen der Klägerin für die Selbstmontage bedürfe es aufgrund der Selbstmontage und der dadurch zu erwartenden fehlerhaften und unsicheren Installationen einer besonderen Abnahme, die im Beisein einer von der Klägerin autorisierten Fachkraft zu erfolgen habe.

Aus der Anlagenfertigmeldung/Zählerbestellung der Klägerin vom 14.10.2010 (Bl. 82 d.A.) ergibt sich eindeutig, aufgrund des bei der Unterschrift eingefügten Stempels, dass eine Prüfung und Inbetriebnahme durch die Klägerin nach Zählermontage beabsichtigt war.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 9.8.2011 zu Protokoll angegeben, ihm sei die Problematik zu dem Zeitpunkt einfach nicht bekannt gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass die Klägerin sowieso zweimal kommen müsse und bei der Zählermontage dabei sein müsse.

Dies wurde auch durch die Angaben des Zeugen Fiesel bestätigt, der angegeben hat, es sei für ihn anfangs schon zwingend gewesen, weil die Fa. Hansen und Thiel nicht bekannt gewesen sei, dass bei der Zählermontage einer ihrer Monteure dabei sein müsse. Dies habe er bei dem

ersten Telefonat mit dem Beklagten schon gesagt, dass ein Monteur dabei sein sollte oder müsste. Dies wurde auch von der Zeugin Silke Englert so bestätigt, die angegeben hat, ihr Mann, der Beklagte, habe mit Herrn Raab telefoniert und angesprochen, dass jemand von der Fa. Hansen und Thiel kommen müsse und das prüfen müsse.

Damit hat nach den eigenen Angaben des Beklagten und der Zeugin Fiesel, Wajteslaw Raab und Silke Englert, der Beklagte gegenüber dem Zeugen Wajeslaw Raab die Tatsachenbehauptung aufgestellt, dass bereits bei der Zählermontage ein Mitarbeiter der Fa. Hansen und Thiel oder eines von ihr beauftragten Elektronunternehmens anwesend sein müsse.

Hierbei handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, da diese Anwesenheit unstreitig nach den einschlägigen Vorschriften nicht erforderlich ist, wenn im Nachhinein eine Prüfung und Inbetriebnahme durch die Klägerin erfolgt, wie hier beabsichtigt und ausweislich der Anlagenfertigmeldung / Zählerbestellung vom 24.10.2010 dem Beklagten mitgeteilt.

Der Beklagte hat damit gegen § 4 Nr. 8 UWG verstoßen, da diese unwahre Tatsachenbehauptung geeignet ist, den Betrieb oder den Kredit des Unternehmens der Klägerin zu schädigen. Durch eine weitere Anwesenheit bei der Zählermontage würden erhöhte Kosten entstehen, dies ergibt sich eindeutig aus den Angaben des Zeugen Raab. Dies könnte zu einer Auftragsverminderung auf Seiten der Klägerin führen.

Bezüglich der aufgestellten Tatsachenbehauptung besteht auch eine Wiederholungsgefahr.

Ist es zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr. An den Fortfall der Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen. Dies gelingt im Allgemeinen nur dadurch, dass der Verletzer eine bedingungslose und unwiderrufliche Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung abgibt. Dies hat der Beklagte hier unstreitig nicht getan. Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr genügen auch weder der bloße Wegfall der Störung noch die Zusage des Verletzers, von den Wiederholungen künftig Abstand zu nehmen.

Unerheblich ist auch, dass sich hier der Beklagte in einem Rechtsirrtum befunden haben könnte, in einem solchen Fall, wird nur bei absoluten Ausnahmefällen, wie z.B. bei unklarer Rechtslage eine Wiederholungsgefahr abgelehnt. Solche besonderen Umstände liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Ein Unterlassungsanspruch besteht daher wie dargelegt.

Die Klägerin hat auch ein Feststellungsinteresse bezüglich der erhobenen Schadensfeststellungsklage. Eine entsprechende Leistungsklage kann nicht erhoben werden, da die Schadensentwicklung zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgeschlossen war. Es liegt auch die Möglichkeit eines Schadenseintritts vor, da nach der Lebenserfahrung der Eintritt eines Schadens zumindestens denkbar und möglich ist, d.h. dass weitere Kunden aufgrund der Angaben des Beklagten von einer Beauftragung der Klägerin Abstand genommen haben. Daher besteht auch ein entsprechender Auskunftsanspruch, zur Geltendmachung des entsprechenden Schadensersatzes.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme steht aber nicht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Beklagte einen Verstoß gegen § 4 Nr. 7 UWG begangen hat,

indem er Tätigkeiten der Klägerin herabgesetzt oder verunglimpft hat, da nicht zur Überzeugung des Gerichtes feststeht, der Beklagte habe gegenüber dem Zeugen Raab behauptet, die Klägerin habe einen schlechten Ruf.

Der Zeuge Fiesel hat hierzu angegeben, er habe schon im Vorfeld Herrn oder Frau Raab gesagt, dass E.ON es gern hätte, dass ein Elektriker bei der Zählermontage mit vor Ort sei, weil die Fa. Hansen und Thiel im örtlichen Bereich der Fa. E.ON Marktheidenfeld noch nicht bekannt sei, es gäbe zwischen den einzelnen EVUs Unterschiede, es käme daher öfter zu kleinen Mängeln, die auf diese Art und Weise vor Ort ausgeschlossen werden könnten.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, dass der Beklagte zu den Zeugen Raab etwas anderes gesagt hat. Nach den Angaben der Zeugen Watscheslaw und Nathalia Raab steht nicht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Beklagte ihnen gegenüber das Werturteil gebraucht hat, die Fa. Hansen und Thiel habe einen "schlechten Ruf". Zwar hat der Zeuge Raab angegeben, der Beklagte habe ihm gegenüber gesagt, die Klägerin habe einen "schlechten Ruf" und nicht, dass diese Selbstmontagen kritisch zu betrachten seien. Die Zeugin Englert hat diesbezüglich aber angegeben, nichts davon mitbekommen zu haben, dass ihr Mann dem Zeugen Raab gegenüber gesagt habe, die Fa. Hansen und Thiel habe einen "schlechten Ruf". Ihre Schreibtische stünden im Büro gegenüber, sie sei während des kompletten Telefonates anwesend gewesen, so die Zeugin. Das Gericht hat auch keine Anhaltspunkte, dass die Zeugin diesbezüglich die Unwahrheit gesagt hat. Nicht ausreichend für die Annahme einer unwahren Aussage der Zeugin insgesamt ist, dass die Zeugin Englert angegeben hat, ihr Mann habe dem Zeugen Raab aus einer Vorschrift vorgelesen, dass eine Prüfung durch eine Firma erfolgen müsse, der Zeuge Raab aber angegeben hat, eine längere Textpassage über entsprechende Pflichten sei ihm seitens des Beklagten am Telefon nicht vorgelesen worden. Dies widerspricht sich nicht, da die Zeugin Englert weiter ausgeführt hat, was ihr Mann vorgelesen habe, sei eigentlich nur ein Satz. Die Zeugin hat auch angegeben, dass sie nicht mehr genau wisse, ob ihr Mann diese Vorschrift ausgedruckt gehabt habe oder ob er sie aus dem Rechner abgelesen habe. Die Angaben der Zeugen sind damit nicht generell unglaubwürdig. Es stehen sich hier die Angaben des Zeugen Watscheslaw Raab und die Zeugin Silke Englert gegenüber. Das Gericht kann nicht beurteilen, welche der beiden Zeugen hier wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat.

Es ist damit nicht bewiesen, dass der Beklagte tatsächlich gegenüber dem Zeugen Raab geäußert habe, die Fa. Hansen und Thiel habe einen "schlechten Ruf". Der Zeuge kann die Tatsachenangaben des Beklagten Englert und des Zeugen Fiesel, die Klägerin sei regional noch unbekannt und man wolle daher einen Elektroinstallateur mit vor Ort haben, weil so auch eventuelle kleinere Mängel ausgeschlossen werden könnten, so gewertet haben, aufgrund der erregten und verfahrenen Situation, als sei die Äußerung gefallen, die Klägerin habe einen schlechten Ruf. Damit ist aber nicht erwiesen, dass dieses Werturteil tatsächlich vom Beklagten so aufgestellt wurde.

Es ist ein Wertungsunterschied, ob die Aussage getätigt wird, die Firma sei bislang unbekannt, im Gegensatz zu der Aussage die Firma habe "einen schlechten Ruf". Die Zeugin Nathalia Raab konnte hierzu keine Angaben machen, da sie selbst angegeben hat, mit Herrn oder Frau Englert nicht telefoniert zu haben.

Die Klage war daher um übrigen abzuweisen.

II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Bezüglich des Streitwertes wird auf den Beschluss v. 20.12.2010 verwiesen, wobei die Anträge bezüglich des Unterlassens in Ziffer 1 a und 1 b als gleichwertig betrachtet werden. Die geschätzte Beeinträchtigung bezüglich der aufgestellten Tatsachenbehauptung und des behaupteten Werturteils wird mit je 12.500 € angesetzt.

gez.

Dr. Lange
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 08.11.2011

gez.
Kern, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle